

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dauer des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einstellen des ordnungsgemäß zur Bewachung übergebenen Fahrzeugs gegen gleichzeitige Aushändigung des für die Fahrzeugart vorgesehenen Parkscheins an den Fahrzeugeinsteller. Der Versicherungsschutz endet, sobald der Einsteller das Fahrzeug wieder übernimmt, spätestens jedoch bei Dauerparkern mit dem Ablauf der vereinbarten Bewachungszeit

bei Kurzparkern

a) bei durchgehender ständiger Bewachung 24 Stunden nach dem im Parkschein vermerkten Zeitpunkt der Einstellung

b) bei zeitlich beschränkter Bewachung mit dem Ablauf der vereinbarten Bewachungszeit.

(2) Bei Fahrzeugen, die nach allgemeiner Beendigung der Bewachungszeit oder die ohne Lösen eines Parkscheins eingestellt oder wieder eingestellt werden, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 2 Rechtsverhältnis am Vertrag beteiligter Personen

(1) Die Ausübung der Rechte aus der Fahrzeug- und Gepäckversicherung steht ausschließlich dem Fahrzeugeinsteller (Versicherten) gegen Vorlage des Parkscheins zu. Bei Verlust des Parkscheins hat der Versicherte seine Berechtigung anderweitig nachzuweisen.

(2) Die Versicherungsansprüche können bis zu ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

§ 3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht.

§ 4 Obliegenheiten im Versicherungsfall

(1) Jeder Versicherungsfall ist sofort bei Abholung des Fahrzeugs durch den Versicherten dem Inhaber des Einstellplatzes oder dessen Vertreter zu melden und innerhalb einer Woche schriftlich dem Versicherer anzuzeigen. Der Versicherte ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren gegen den Versicherten eingeleitet oder eine Strafverfügung gegen ihn erlassen, so hat der Versicherte dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall bereits angezeigt hat.

(2) Ein Entwendungs- oder Brandschaden ist auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Versicherte hat vor Beginn der Wiederinstandsetzung die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

(4) Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit, die nach den Absätzen 1 bis 3 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Handelt es sich hierbei um die Verletzung von Obliegenheiten zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens, so bleibt der Versicherer bei grobfahrlässiger Verletzung zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

§ 5 Verjährung, Klagefrist, Gerichtsstand

(1) Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

(2) Hat der Versicherer einen Anspruch auf Versicherungsschutz dem Grunde nach abgelehnt, so ist der Anspruch vom Versicherten zur Vermeidung des Verlustes innerhalb sechs Monaten durch Klage bei dem zuständigen Gericht geltend zu machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

(3) Für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Hat ein Versicherungsagent am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsagent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder - bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung - seinen Wohnsitz hatte.

Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers/Versicherten zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen.

B Fahrzeugversicherung

§ 6 Umfang der Versicherung

Die Fahrzeugversicherung bezieht sich im Umfang der vereinbarten Versicherungssumme auf die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust der ordnungsgemäß zur Bewachung übergebenen Fahrzeuge (Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, Motorräder, Mopeds, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder) und ihrer unter Verschluß verwahrten oder an ihnen befestigten Teile

1. durch Brand oder Explosion, vorausgesetzt, daß die Ursache des Schadens nicht im Fahrzeug selbst liegt;
2. durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
3. durch sonstige Handlungen, insbesondere durch Entwendung, unbefugten Gebrauch oder Verwechslung.

§ 7 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Versichert sind in Abweichung von § 61 VVG auch Schäden, die der Versicherungsnehmer oder in seinem Betrieb beschäftigte Personen grobfahrlässig herbeiführen.

§ 8 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf

1. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderungen an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungs- und Verdienstausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff;
2. Schäden am Fahrzeug des Versicherten, die ausschließlich durch den Versicherten oder seine Begleiter (Insassen) verursacht werden;
3. Schäden, die im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten am Fahrzeug (Reparaturen, Pflegedienst, Tanken usw.) verursacht werden;
4. Schäden infolge Abhandenkommens des Parkscheins;
5. Schäden, die auf Witterungseinflüssen, höherer Gewalt, Kernenergie, Kriegsereignissen, inneren Unruhen, Plünderungen, Streik, Verfügungen und Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

§ 9 Sachverständigenverfahren

1. Sofern es sich nicht um Fahrräder handelt, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten ein Sachverständigenausschuß.
2. Der Ausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherte je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschußmitglied nicht benennt, so wird dieses von dem für das Einstellgelände zuständigen Amtsgericht benannt.
3. Soweit sich die Ausschußmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das für das Einstellgelände zuständige Amtsgericht ernannt.
4. Ausschußmitglieder und Obleute müssen Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.
5. Bewilligt der Sachverständigenausschuß die Forderung des Versicherten, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuß zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherten voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 10 Entschädigung

(1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden im Umfang der vereinbarten Versicherungssumme bis zur Höhe des gemeinen Wertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens (Zeitwert).

(2) Im Falle der Beschädigung des Fahrzeugs oder seiner Teile ersetzt der Versicherer bis zu dem nach Abs. 1 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Fahrrädern oder Mopeds bis zum Schluß des zweiten, bei Kraffrädern, Personen- und Kombinationswagen sowie Omnibussen bis zum Schluß des vierten, bei allen übrigen Fahrzeugen bis zum Schluß des dritten auf die Erstzulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Batterie und Lackierung.

(3) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

(4) Rest- und Altteile verbleiben in allen Fällen dem Versicherten. Sie werden zum Zeitwert auf die Ersatzleistung angerechnet.

(5) Der Versicherer wird sich nicht auf eine Unterversicherung i.S. des § 56 VVG berufen.

(6) Werden entwendete Gegenstände innerhalb zweier Monate nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherte verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf der Frist hat der Versicherte dem Versicherer das Eigentum an den Gegenständen zu verschaffen.

§ 11 Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Zweimonatsfrist (§ 10 Abs. 6).

(2) Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherten angemessene Vorschüsse gezahlt.

C Gepäckversicherung

§ 12 Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung bezieht sich im Umfang der vereinbarten Versicherungssumme auf Gegenstände, die der Versicherte oder seine Fahrgäste oder der Wagenführer zum persönlichen Bedarf in oder am Fahrzeug mit sich führen.

(2) Nicht mitversichert sind Bargeld, Banknoten und Urkunden jeder Art; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind bis zu einem Viertel der Versicherungssumme, höchstens 2000,- DM, in die Versicherung eingeschlossen.

(3) Die bezeichneten Gegenstände sind gegen Schäden versichert, die durch einen Unfall des Fahrzeugs, mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, Brand, Diebstahl oder Unterschlagung ganzer Gepäckstücke, Einbruchdiebstahl in verschlossene Gepäckstücke und Raub entstehen.

(4) Die bezeichneten Gegenstände sind nur versichert, wenn sie in dem Innenraum des Fahrzeugs oder in Behältnissen, die in das Fahrzeug eingebaut, oder mit ihm fest verbunden sind, unter Verschluss verwahrt werden.

(5) §§ 7, 8, 10 Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, Abs. 4 bis 6 und § 11 finden sinngemäß Anwendung.

D Besondere Bestimmungen

§ 13 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

(1) 1. Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

2. Ist die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

3. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

(2) 1. Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

2. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

(3) Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände anhand schriftlicher, von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Fall arglistiger Verschweigung zurücktreten.

(4) Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

(5) 1. Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

2. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Fall des Rücktritts sind, soweit das Versicherungsvertragsgesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfangs an zu verzinsen.

(6) Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt die Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

(7) Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 14 Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich alle nach Vertragsschluß eintretenden, die übernommene Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen. Dies gilt sowohl für vom Versicherungsnehmer als auch von Dritten mit Duldung des Versicherungsnehmers verursachte Gefahrerhöhungen.

Die Anzeigepflicht besteht auch für Gefahrerhöhungen, die nach Antragstellung und vor Annahme des Antrages eintreten. Unrichtige Angaben zu den Gefahrumständen oder das arglistige Verschweigen sonstiger Gefahrumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

§ 15 Pflichten des Versicherungsnehmers, Kündigung

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet

1. die für die jeweilige Fahrzeugart bestimmten Parkscheine von dem Versicherer abzunehmen;

2. die Prämien bei Empfang der angeforderten Parkscheine an den Versicherer zu entrichten; bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämien gelten die im Anhang abgedruckten §§ 38 und 39 VVG;

3. sicherzustellen, daß

a) dem Einsteller bei der Annahme des eingestellten Fahrzeugs durch das Bewachungspersonal der für die Fahrzeugart bestimmte, noch nicht verwendete Parkschein des Versicherers ausgehändigt wird;

b) bereits benutzte Parkscheine nicht erneut ausgegeben werden;

c) die Auslieferung der eingestellten Fahrzeuge von der Rückgabe des Parkscheins - bei Verlust des Parkscheins von einem anderweitigen Nachweis - abhängig gemacht wird;

d) die eingestellten Fahrzeuge während der festgesetzten Bewachungszeit ständig bewacht werden;

4. die von dem Versicherer zur Verfügung gestellten Haftungsaushänge mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für jeden Fahrzeugeinsteller gut sichtbar im Einstellgelände anzubringen und beschädigte oder verschmutzte Aushänge auszuwechseln;

5. das Ende der Bewachungszeit durch Hinweisschilder, die für jeden Fahrzeugeinsteller gut sichtbar sind, im Einstellgelände bekanntzugeben.

(2) Im Versicherungsfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet

1. die von dem Versicherten gemeldeten Schäden dem Versicherer innerhalb einer Woche unter Beifügung eines ausführlichen Berichts über Entstehung und Umfang der Schäden anzuzeigen;

2. alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine der Pflichten, die nach Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und Abs. 2 zu erfüllen sind, so ist der Versicherer zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit Kenntnis des Versicherers von der Pflichtverletzung zulässig.

§ 16 Gewerbeerlaubnis, Kündigung

(1) Der Versicherungsnehmer hat die zur Ausübung seines Gewerbebetriebes erforderliche behördliche Erlaubnis dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.

(2) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie dem Versicherungsnehmer entzogen, so ist der Versicherer zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit Kenntnis des Versicherers von dem Wegfall der Erlaubnis zulässig.

§ 17 Kündigung im Versicherungsfall

(1) Hat nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer eine Schadenersatzzahlung erbracht oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so sind Versicherungsnehmer und Versicherer berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

(2) Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Zahlung oder der Verweigerung der Entschädigung zulässig. Die Kündigung durch den Versicherer hat mit einer Frist von einem Monat, die des Versicherungsnehmer mit sofortiger Wirkung oder zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode zu erfolgen.

§ 18 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich erklärt wird.

(2) Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

(3) Die Kündigung ist nur dann rechtzeitig erklärt, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist zugegangen ist. Alle Kündigungen sollen durch eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden.

(4) Der Versicherungsnehmer hat bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses alle noch in seinem Besitz befindlichen Parkscheine gegen Rückzahlung der entsprechenden Prämie herauszugeben.

§ 19 Widerrufs- und Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei einem mehrjährigen Vertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das er belehrt werden muß. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder wenn die Versicherung nach dem Inhalt des Antrages für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers bestimmt ist.

Unterbleibt die Belehrung, so erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung der ersten Prämie.

(2) Werden die für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen oder die weitere für den Vertragsinhalt maßgebliche Verbraucherinformation erst zusammen mit dem Versicherungsschein übersandt, hat der Versicherungsnehmer anstelle des Widerrufsrechts nach Absatz 1 ein gesetzliches Widerspruchsrecht, über das er belehrt werden muß.

Fehlt diese Belehrung oder liegen dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen oder die Verbraucherinformation nicht vollständig vor, kann dieser noch innerhalb eines Jahres nach Zahlung der ersten Prämie widersprechen.

§ 20 Anzeigen und Willenserklärungen

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vertreter sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Hat der Versicherungsnehmer seine Anschrift geändert, die Änderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Anschrift. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

§ 21 Bedingungsanpassungsklausel

(1) Der Versicherer ist berechtigt,

- bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen,
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden,
- im Fall der Unwirksamkeit von Bedingungen sowie
- zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung

einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen Bedingungen sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

(2) Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekanntgegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Verträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter.

(3) Zur Beseitigung von Auslegungszweifeln kann der Versicherer den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den objektiven Willen sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Das Verfahren nach Absatz 2 ist zu beachten.

**Anhang zu § 15 Abs. (1) Nr. 2
der Allgemeinen Bedingungen für die Fahrzeug- und
Gepäckversicherung von Landfahrzeug-Bewachungs-
unternehmen**

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag
(VVG) vom 30. Mai 1908 mit späteren Änderungen

§ 38 Verspätete Zahlung der ersten Prämie

(1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39 Fristbestimmung für Folgeprämie

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach den Absätzen 2, 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzuge ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzuge ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in den Absätzen 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.